

Dr. Johannes Riepolt

Anforderungen an die E-Rechnung (B2B)

- Rechtliche Grundlagen
- Digitaler Verarbeitungsprozess
- Änderungen durch das 2. BMF-Schreiben zur E-Rechnung



DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag)

© 2025 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber.

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Dieses Buch und alle in ihm enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Eine Nutzung für Zwecke des Text- und Datamining (§ 44b UrhG) sowie für Zwecke der Entwicklung, des Trainings und der Anwendung (ggf. generativer) Künstlicher Intelligenz, wie auch die Zusammenfassung und Bearbeitung des Werkes durch Künstliche Intelligenz, ist nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.

Printed in Germany

DATEV-High Quality Print, 90329 Nürnberg (Druck)

Angaben ohne Gewähr

Stand: Dezember 2025

DATEV-Artikelnummer: 35245/2025-12-01

E-Mail: literatur@service.datev.de

Editorial

Die Digitalisierung in Wirtschaft und Verwaltung nimmt zunehmend Fahrt auf. Dennoch basieren viele Geschäftsprozesse, insbesondere die Abrechnungsprozesse zwischen Unternehmen, häufig auf Papierrechnungen oder nicht strukturierten elektronischen Austauschformaten. Diese analogen Prozesse sind ineffizient, kostenintensiv und auch anfällig für Fehler.

Um den digitalen Wandel in Deutschland voranzutreiben, wurde im Rahmen des sog. Wachstumschancengesetz mit Wirkung ab dem 01.01.2025 die verpflichtende E-Rechnung im inländischen B2B-Bereich eingeführt. Dessen wesentliche Zielsetzung besteht darin, den Rechnungsaustausch zwischen den Unternehmen vollständig zu digitalisieren, um Effizienzgewinne und Kosteneinsparungen zu erzielen. Zudem sollen damit die Voraussetzungen für eine spätere transaktionsbezogene Meldepflicht geschaffen werden, um Umsatzsteuerausfällen zu entgegnen und den steuerlichen Prüfprozess zu vereinfachen. Der bislang bestehende Vorrang der Papierrechnung gegenüber einer elektronischen – zumeist unstrukturierten – Rechnung entfällt.

Bei der Umstellung auf die E-Rechnung geht es nicht lediglich darum, papierhafte Rechnungen zukünftig elektronisch auszutauschen. Vielmehr geht es darum, den Gesamtprozess von der Rechnungsausstellung bis zur Zahlung und Archivierung der Rechnung sowie den Abgleich zwischen den für Umsatzsteuerzahlung und Vorsteuerabzug zuständigen Finanzbehörden neu zu gestalten. Damit sollen nach Ansicht des Gesetzgebers die Möglichkeiten der Digitalisierung der Wirtschaft genutzt und der gesamte Verarbeitungsprozess vereinfacht werden. Auch soll damit eine Reduzierung von Umsatzsteuerausfällen einhergehen. Ein volldigitaler Rechnungsprozess bringt zudem den Vorteil, dass Fehler in der manuellen Erfassung beim Empfänger durch die medienbruchfreie Übermittlung der Rechnungsdaten vermieden werden.

Das vorliegende Kompaktwissen gibt einen Einblick in die rechtlichen und technischen Grundlagen zur Einführung der verpflichtenden elektronischen Rechnung in Deutschland. Zugleich werden als Ausblick die Initiativen der Europäischen Union und die Rechtslage in ausgewählten weiteren Mitgliedstaaten zusammenfassend dargestellt.

Nürnberg, im Dezember 2025

Dr. Johannes Riepolt

Hinweis

In dieser Publikation wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Die verwendete Sprachform bezieht sich auf alle Menschen, hat ausschließlich redaktionelle Gründe und ist wertneutral.

Der Inhalt im Überblick

1	Überblick über die wichtigsten Gesetzesinitiativen.....	5
1.1	Wachstumschancengesetz.....	5
1.2	ViDA-Initiative der EU-Kommission.....	6
2	Rechtliche und technische Anforderungen an eine elektronische Rechnung	7
2.1	Begriffsdefinition und Datenformate.....	7
2.2	Datensatzstruktur.....	12
3	Neuerungen für den Rechnungsprozess.....	15
3.1	Verpflichtende Ausstellung der E-Rechnung.....	15
3.2	Verpflichtende und freiwillige Rechnungsausstellung	18
3.3	Versand der E-Rechnung	19
3.4	Empfang und Aufbewahrung der E-Rechnung.....	20
3.5	E-Rechnung und Vorsteuerabzug.....	22
4	Einführungszeitpunkt und Übergangsfristen.....	24

5	Blick über die Grenze	26
5.1	Hintergrund.....	26
5.2	Rechtslage in anderen EU-Staaten.....	27
5.2.1	Italien	27
5.2.2	Weitere Staaten.....	28
6	Ausblick.....	30
7	ANHANG – Einblick in den Datensatz einer E-Rechnung	31

1 Überblick über die wichtigsten Gesetzesinitiativen

1.1 Wachstumschancengesetz

Im Rahmen des sog. Wachstumschancengesetz, das als Ergebnis eines langwierigen Gesetzgebungsprozesses am 28.03.2024 in Kraft getreten ist, bestand eine der bedeutendsten steuerrechtlichen Änderungen in einer Anpassung des Umsatzsteuergesetzes. Demnach erfolgt die **stufenweise Einführung der verpflichtenden elektronischen Rechnungsausstellung** in einem strukturierten elektronischen Format für inländische B2B-Umsätze. Damit geht der Gesetzgeber den ersten Schritt hin zu einer geplanten Meldepflicht für inländische B2B-Transaktionen zur Bekämpfung von Umsatzsteuerbetrug.

Der vormals bestehende sog. Vorrang der Papierrechnung vor der E-Rechnung, wonach eine Zustimmung des Rechnungsempfängers für einen elektronischen Rechnungserhalt gesetzlich vorausgesetzt wurde, ist seit dem 01.01.2025 entfallen. Zudem wurden die Begriffe „elektronische Rechnung“ und „sonstige Rechnung“ neu definiert. Hierzu sei bereits an dieser Stelle erwähnt, dass eine Rechnung nunmehr nur dann als elektronische Rechnung gilt, wenn diese in einem strukturierten elektronischen Format

- ausgestellt,
- übermittelt und
- empfangen

wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht. Dabei bestehen konkrete gesetzliche Anforderungen an das technische Format.

Die Einführung der verpflichtenden elektronischen Rechnung beinhaltet erhebliche Chancen zur Optimierung und Automatisierung der Prozesse im Rechnungswesen. Zugleich müssen rechtliche, technische und organisatorische Herausforderungen bewältigt werden, auf welche die nachfolgenden Ausführungen einen Einblick geben.

1.2 ViDA-Initiative der EU-Kommission

Die Einführung der E-Rechnung in Deutschland geht auf die sog. ViDA-Initiative (**V**AT in the **D**igital **A**ge) der EU-Kommission zurück. Das zentrale Anliegen besteht demnach darin, das gesamte Umsatzsteuersystem an die bestehenden technischen Möglichkeiten anzupassen und damit zum einen eine Kostensenkung bei den Unternehmen zu ermöglichen (Bürokratieabbau), zeitgleich aber auch ein höheres Umsatzsteuervolumen zu generieren und eine effektivere Verwaltung der Umsatzsteuer zu erreichen.

Die Einführung der verpflichtenden E-Rechnung (E-Invoicing) und die darauf aufbauende elektronische Echtzeit-Meldepflicht (Realtime-Reporting) bilden lediglich einen Baustein der ViDA-Initiative. Auf die weiteren Elemente, mithin die einheitliche EU-Mehrwertsteuerregistrierung sowie die umsatzsteuerliche Behandlung der Plattformwirtschaft wird in diesem Kompaktwissen nicht weiter eingegangen.

Die inhaltlichen Vorschläge zur Rechnungsausstellung wurden durch das Wachstumschancengesetz 2024 weitestgehend in nationales Recht umgesetzt. Demnach sind **elektronische Rechnungen** nunmehr definiert als Rechnungen, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen werden. Als anzuwendender technischer Standard gilt dabei die EU CEN-Norm 16931.

Aufbauend auf einer strukturierten Rechnungsausstellung besteht indes die wesentliche Änderung darin, die bisherige Zusammenfassende Meldung (ZM) dahingehend anzupassen, dass diese ab dem 01.07.2030 durch ein neues **Meldesystem für grenzüberschreitende innergemeinschaftliche Umsätze** ersetzt wird. Demnach wird eine Meldung sämtlicher Einzeltransaktionen innerhalb von zehn Tagen nach Ausstellung der elektronischen Rechnung erforderlich, sofern

- innergemeinschaftliche Lieferungen,
- innergemeinschaftliches Verbringen,
- innergemeinschaftliche Erwerbe,
- grenzüberschreitende sonstige Leistungen,
- Leistungen, die einem Reverse-Charge-Verfahren unterliegen,

vorliegen.

2 Rechtliche und technische Anforderungen an eine elektronische Rechnung

2.1 Begriffsdefinition und Datenformate

Zunächst erfolgte durch das Wachstumschancengesetz in § 14 UStG eine begriffliche Abgrenzung, wonach es sich seit dem 01.01.2025 bei einer Rechnung um eine

- **elektronische Rechnung**,

d. h. eine Rechnung in einem **strukturierten elektronischen Format**, das **eine elektronische Verarbeitung** ermöglicht, oder um eine

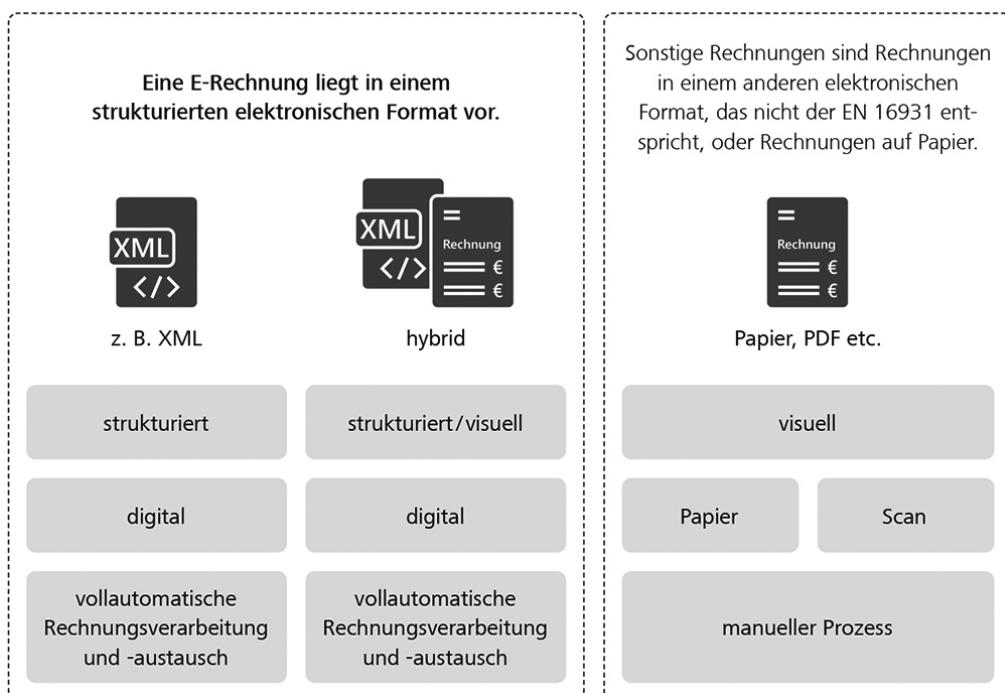
- **sonstige Rechnung**,

d. h. eine Rechnung in einem anderen elektronischen Format (z. B. PDF-Format) oder auf Papier

handeln kann.

Eine elektronische Rechnung enthält somit sämtliche Pflichtangaben i. S. d. § 14, § 14a UStG einer Rechnung, die bisher als Papierrechnung oder auch als PDF erstellt und versendet wurde, jedoch als strukturierter elektronischer Datensatz in einer sogenannten XML-Datei. Diese **XML-Datei** kann vom Rechnungsempfänger automatisiert eingelesen, weiterverarbeitet und auch aufbewahrt werden. Ein manueller Erfassungsaufwand entfällt.

2 Rechtliche und technische Anforderungen an eine elektronische Rechnung



Als E-Rechnung im umsatzsteuerrechtlichen Sinne sind seit dem 01.01.2025 sowohl rein strukturierte als auch hybride Formate zulässig.¹ Die E-Rechnung muss inhaltlich der europäischen Norm für elektronische Rechnungsausstellung gem. der Richtlinie 2014/55/EU vom 16.04.2014 entsprechen oder eine vollständige und korrekte Extraktion der erforderlichen Daten ermöglichen.

¹ BMF-Schreiben vom 15.10.2024, III C 2 – S 7287-a/23/10001 :007, Rz. 24.

Für die elektronische Rechnungsausstellung gem. der Richtlinie 2014/55/EU gibt es in Deutschland **zwei führende Formate**, die auch in den DATEV-Anwendungen integriert sind und nach Auffassung des BMF die Vorgaben an die E-Rechnung erfüllen:²

- Die **XRechnung** ist eine XML-Datei **ohne visuelle Komponente**. Da sie kein Bild der Rechnung beinhaltet, müssen die Inhalte für den Anwender visualisiert werden. Dies geschieht durch einen sogenannten Viewer in der empfangenden Software, der den „strukturierten Datensatz“ der E-Rechnung über ein Sichtdokument für das menschliche Auge lesbar macht.
- Das **Hybridformat ZUGFeRD** ab Version 2.x besteht aus einer Sichtkomponente (PDF-Datei) und dem strukturierten Datensatz, der XML-Datei.

Daneben sind auch Formate aus anderen Staaten, z. B. Factur-X (Frankreich), zulässig.³

In diesem Zusammenhang sind die Abgrenzung und Klarstellung zwischen einer elektronischen Rechnung i. S. d. Richtlinie 2014/55/EU und einer reinen Rechnung im PDF-Format sehr wichtig.

PDF-Rechnungen sind rein bildhafte Rechnungen. Wenngleich diese in einem digitalen Format erstellt, übermittelt und empfangen werden, handelt es sich bei diesen um rein bildlich dargestellte Rechnungen, die **keine strukturierten Daten** enthalten und daher nicht automatisiert elektronisch weiterverarbeitet werden können. Eine PDF-Rechnung ist seit dem 01.01.2025 per Definition eine „sonstige Rechnung“. Sonstige Rechnungen sind Rechnungen, die in einem anderen elektronischen Format (nicht EU CEN-Norm 16931) oder in Papierform ausgestellt, übermittelt und empfangen werden. Sonstige Rechnungen sind **spätestens ab 2028**

² BMF-Schreiben vom 15.10.2024, III C 2 – S 7287-a/23/10001 :007, Rz. 24-26.

³ BMF-Schreiben vom 15.10.2024, III C 2 – S 7287-a/23/10001 :007, Rz. 26.